

DOMINIQUE HIPP

VON  
NS-KONZENTRATIONS-  
LAGERN ERZÄHLEN

ANGEKLAGTE VOR GERICHT  
ÜBER DACHAU, MAUTHAUSEN, RAVENSBRÜCK  
UND NEUENGAMME

[transcript] Lettre

**Aus:**

*Dominique Hipp*

**Von NS-Konzentrationslagern erzählen**

Angeklagte vor Gericht über Dachau, Mauthausen,  
Ravensbrück und Neuengamme

Juli 2020, 302 S., kart., Dispersionsbindung

45,00 € (DE), 978-3-8376-5094-5

E-Book:

PDF: 44,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-5094-9

In Prozessen zu Verbrechen in nationalsozialistischen Konzentrationslagern wie Dachau, Mauthausen, Ravensbrück und Neuengamme mussten die Angeklagten in ihren Aussagen eine »Lücke« zwischen den sich widersprechenden politischen, rechtlichen und vor allem moralischen Systemen schließen – und standen damit unter einem erhöhten erzählerischen Druck. Der Umgang mit Dokumenten solcher Verfahren verlangt deshalb eine Quellenkritik, die dem erzählenden Charakter Rechnung trägt, aber auch die Unterschiede zwischen den Prozessordnungen begreift. Dominique Hipp zeigt, dass die Erzähltheorie genau dies vermag, denn die narratologischen Fragen nach dem erzählerischen »Mehr« legen die narrative Selbstdefinition vor Gericht offen.

**Dominique Hipp** ist Literaturwissenschaftlerin und Historikerin. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Recht und Literatur, Geschichte des Nationalsozialismus und dem Verhältnis von Geschichte und Literatur. Sie promovierte im Rahmen des DFG-Graduiertenkollegs »Faktuales und fiktionales Erzählen« an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

Weitere Informationen und Bestellung unter:  
[www.transcript-verlag.de/978-3-8376-5094-5](http://www.transcript-verlag.de/978-3-8376-5094-5)

# Inhalt

---

<b>1. Einleitung</b> .....	11
1.1 Geschichtswissenschaftlicher Umgang mit narrativen Quellen.....	13
1.2 Normalität der NS-TäterInnen.....	15
1.2.1 Defizite des Erklärungsansatzes des Referenzrahmens .....	17
1.2.2 Dualismus bzw. Parallelität von NS-Moral zu anderer Moral .....	18
1.3 Charakteristika einer Erzählung vor Gericht .....	20
1.3.1 Das Gespräch vor Gericht als Machtdiskurs.....	21
1.3.2 Unzuverlässiges Erzählen als Charakteristikum der Aussagen von Beschuldigten im Vorfeld des Prozesses .....	24
1.3.3 (Fragmentarische) Selbsterzählung vor Gericht.....	26
1.3.4 Performativität im juristischen Verfahren und in den Gnadengesuchen der Verurteilten.....	26
1.4 Quellenkorpus .....	29
1.4.1 Dachauer Hauptverfahren .....	29
1.4.2 Österreichische Volksgerichtsprozesse .....	30
1.4.3 (Bundes-)Deutsche Verfahren zu Verbrechen im Konzentrationslager Ravensbrück und Neuengamme .....	31
1.5 Methodische Vorgehensweise und Struktur .....	31
<b>2. Unzuverlässiges Erzählen in (hand-)schriftlichen vorprozessualen Aussagen</b> .....	35
2.1 Warum (unzuverlässig) erzählt wird – Emotion und Moral .....	37
2.2 Literaturwissenschaftliche Sicht auf das unzuverlässige Erzählen .....	39
2.3 Unzuverlässigkeit des faktualen Erzählens.....	43
2.3.1 Unzuverlässiges Erzählen vor Gericht .....	46
2.3.2 Unzuverlässiges Erzählen vs. glaubhafte Aussage .....	49
2.3.3 Unzuverlässiges Erzählen als Merkmal (hand-)schriftlicher vorprozessualer Aussagen.....	51
2.3.4 Marker des unzuverlässigen Erzählens in faktualen Texten.....	55
2.4 Zwischenfazit.....	67
2.5 Unzuverlässiges Erzählen Fritz Hintermeyers während des Dachauer Hauptverfahrens.....	68

2.5.1	Konzentrationslager Dachau .....	70
2.5.2	Theodor Eicke – Dachauer Modell.....	71
2.5.3	Statement des Ersten Lagerarztes Fritz Hintermayer .....	73
2.5.4	Fritz Hintermayer als unzuverlässiger Erzähler .....	78
2.6	Vorprozessuales Schreiben in einem bundesdeutschen Verfahren zum Konzentrationslager Ravensbrück – Wally K. ....	80
2.6.1	Konzentrationslager Ravensbrück und Außenlager Neustadt-Glewe .....	83
2.6.3	K. als unzuverlässige Erzählerin.....	96
2.7	Vorprozessuale Erzählung in einem Verfahren vor dem österreichischen Volksgericht in Wien – Ludwig W.....	99
2.7.1	Konzentrationslager Mauthausen .....	101
2.7.2	Ludwig W.'s vorprozessuales Schreiben an den Untersuchungsrichter .....	107
2.7.3	W. als unzuverlässiger Erzähler .....	111
2.8	Fazit über vorprozessuale Schreiben ehemaliger SS-Angehöriger bzw. Angehörige des weiblichen SS-Gefolges in NSG-Verfahren.....	115
2.9	Vorprozessuale Erzählung eines ehemaligen Funktionshäftlings vor dem österreichischen Volksgericht in Wien .....	116
2.9.1	Funktionshäftlinge .....	116
2.9.2	Franz Diep.'s handschriftliche vorprozessuale Aussage.....	117
2.9.3	Aussage des ehemaligen SS-Angehörigen Ludwig W. im Vergleich mit der Aussage des ehemaligen Funktionshäftlings Franz Diep.....	120
2.10	Fazit über das unzuverlässige Erzählen in vorprozessualen handschriftlichen Aus- sagen – ein Vergleich.....	122
<b>3.</b>	<b>Selbsterzählung der Angeklagten in den protokollierten Aussagen der Hauptverhandlungen .....</b>	<b>127</b>
3.1	Selbsterzählung im Strafprozess .....	129
3.1.1	Warum und wie erzählt wird.....	130
3.1.2	Warum Selbsterzählung?.....	132
3.2	Wiedererzählen im Kreuzverhör .....	134
3.2.1	Sich wiedererzählend erinnern .....	134
3.2.2	Wiedererzählen als Beleg .....	137
3.3	Narrative Identität.....	138
3.3.1	Wie narrative Identität in der Hauptverhandlung entsteht .....	138
3.3.2	Erzählerische Positionierung.....	139
3.3.3	Erinnerte Position .....	140
3.4	Erzählen als argumentativer Akt .....	142
3.5	Analysekriterien .....	144
3.5.1	Sprachliche Schemata .....	145
3.5.2	Emotionales Erzählen – intendiert.....	150
3.5.3	Emotionales Erzählen – nicht-intendiert .....	153

3.5.4	Positionierung als Teil narrativer Identität und emotionalen Erzählens .....	153
3.5.5	Handlungsmächtigkeit ( <i>agency</i> ) .....	154
3.6	Die juristischen Gegebenheiten für die Strafverfahren des österreichischen Volksgerichts und des amerikanischen Militärgerichts von Dachau .....	156
3.6.1	Österreichische Volksgerichte .....	156
3.6.2	Dachauer Militärgericht .....	159
3.7	Johann Kicks Selbsterzählung vor dem Dachauer Militärgericht .....	161
3.7.1	Politische Abteilung im Konzentrationslager .....	162
3.7.2	Aussagen des Angeklagten Kick im Verhör durch die Verteidigung ( <i>direct examination</i> ) .....	162
3.7.3	Aussagen des Angeklagten Kick im Kreuzverhör .....	168
3.7.4	Erneutes Verhör durch die Verteidigung ( <i>redirect examination</i> ) .....	169
3.8	Prof. Dr. Klaus Karl Schillings Selbsterzählung vor dem Dachauer Militärgericht .....	170
3.8.1	NS-Medizin und Schillings Suche nach einem Malaria-Impfstoff .....	170
3.8.2	Aussagen des Angeklagten Schilling im Verhör durch die Verteidigung ( <i>direct examination</i> ) .....	172
3.8.3	Aussagen Schillings im Kreuzverhör .....	182
3.8.4	Erneute Vernehmung durch die Verteidigung .....	185
3.9	Franz Dop.s Selbsterzählung vor dem Wiener Volksgerecht .....	186
3.9.1	Dop.s Aussagen während der Hauptverhandlung .....	188
3.9.2	Dop.s Plädoyer am Ende der Hauptverhandlung .....	195
3.10	Selbsterzählung des ehemaligen Funktionshäftlings Franz Diep. vor dem Wiener Volksgerecht .....	196
3.10.1	Diep.s Aussagen während der Hauptverhandlung .....	197
3.10.2	Diep. erzählt von sich als ein Häftling unter vielen .....	199
3.11	Selbsterzählung vor Gericht – ein Fazit .....	200
<b>4.</b>	<b>Performatives Erzählen im Gnadengesuch .....</b>	<b>205</b>
4.1	Performativität als Grundeigenschaft eines juristischen Verfahrens .....	207
4.1.1	Juristische Verfahren und die Theateranalogie .....	207
4.1.2	Ebenen und Beteiligte des Performativen .....	208
4.1.3	Performativ erzeugte Wirklichkeit .....	209
4.2	Übergangsjustiz ( <i>Transitional Justice</i> ) und Transformation durch Performativität .....	211
4.2.1	NSG-Verfahren als Beispiel für Transgression .....	212
4.2.2	Verbrechen gegen die Menschheit vor Gericht .....	213
4.3	Performative Aussagen im juristischen Verfahren .....	215
4.3.1	Skalierte Performativität .....	215
4.3.2	Blick hinter das vordergründig Erzählte .....	216
4.3.3	Performative Sprechakte .....	217
4.3.4	Komplexität performativer Sprachhandlungen im Gnadengesuch .....	218
4.4	Erzählerische Ziele im Gnadengesuch .....	222

4.4.1	Strategische Ziele .....	224
4.4.2	Zeugnis ablegen .....	229
4.5	Aushöhlung des Machtdiskurses vor Gericht durch performative Sprechakte .....	230
4.5.1	Ritual und Performativität .....	231
4.5.2	Judith Butlers Begriff von Performativität .....	232
4.5.3	Performativität als Mittel der Durchsetzung eines Gnadengesuchs.....	234
4.6	Performativität von Gnadengesuchen in NSG-Verfahren .....	236
4.7	Gnadengesuche eines Verurteilten des Wiener Volksgerichts – Michael S.....	237
4.7.1	Außenlager Ebensee.....	238
4.7.2	S.'s Biografie und seine Aussagen im Laufe seines Volksgerichtsprozesses ....	238
4.7.3	S.'s Gnadengesuch an das Wiener Volksgericht .....	239
4.7.4	S.'s Darstellung seiner Vorgeschichte.....	240
4.7.5	Relativierendes Schuldeingeständnis.....	241
4.7.6	S.'s Selbstviktimsierung.....	243
4.7.7	Moralischer Druck auf das Volksgericht.....	244
4.7.8	S.'s zweites Gnadengesuch an Justizminister Otto Tschadek .....	245
4.7.9	Michael S.'s Gnadengesuch an den Bundeskanzler Leopold Figl .....	247
4.7.10	S.'s viertes Gnadengesuch an den Obersten Gerichtshof Wien .....	250
4.7.11	Fazit über S.'s vier Gnadengesuche.....	254
4.8	Gnadengesuch eines Verurteilten des Dachauer Hauptprozesses – Walter Adolf Langleist .....	255
4.8.1	Kauferinger Außenlager .....	256
4.8.2	KZ-Außenlager Mühldorf.....	257
4.8.3	Langleists Aussagen während der Hauptverhandlung .....	257
4.9	Gnadengesuch einer Verurteilten des Landgerichts Berlin – Wally K.....	264
4.9.1	K. begründet ihr Gesuch.....	265
4.9.2	Fazit über K.'s Gnadengesuch.....	266
4.10	Fazit über die Gnadengesuche ehemaliger SS-Angehöriger bzw. einer Angehörigen des weiblichen SS-Gefolges.....	267
4.11	Gnadengesuch eines weiblichen Funktionshäftlings, verurteilt durch das Landgericht Hamburg – Anneliese Margarethe Obry .....	268
4.11.1	Außenlager Helmstedt-Beendorf .....	269
4.11.2	Hamburger Verfahren gegen Anneliese Obry.....	270
4.11.3	Obrys Gnadengesuch.....	272
4.11.4	Unterschiede zwischen dem Gnadengesuch von Obry und denen von SS-Angehörigen.....	273

<b>5. Resümee und Ausblick .....</b>	<b>275</b>
<b>6. Literaturverzeichnis .....</b>	<b>281</b>
<b>Dank .....</b>	<b>299</b>

# 1. Einleitung

---

Die Beschuldigte Wally K. verfasste am 26. April 1951 während ihrer Haft im Gefängnis Berlin-Moabit eine mehr als zehnsseitige Erzählung über ihre Zeit als SS-Aufseherin in einem der Außenlager des Konzentrationslagers Ravensbrück. Der Titel, »An der Schwelle des Leidens! Ein kurzer Auszug ½ Jahr bei der SS«<sup>1</sup> verrät bereits zu Beginn, dass diese Quelle mehr Erkenntnisse in sich trägt als die bloße Möglichkeit zur Rekonstruktion von Fakten. Ihr gestalterisches Vermögen, die Vergangenheit aus ihrer Sicht überzeugend zu schildern, demonstriert, wie notwendig die Anwendung einer literaturwissenschaftlichen Methodik ist. K.'s Schreiben in der bloßen Opposition zwischen Fiktion und Faktizität zu analysieren, greift also zu kurz. Vielmehr handelt es sich hier um ein Zeugnis, verstanden als eine

»Erinnerungsrede, die sich auf eine singuläre Erfahrung bezieht – aber jenseits des Gegensatzes von Fiktion und Faktizität situiert, da sich das Zeugnis allein auf die vergangene, dem allgemeinen Bewußtsein und kollektiven Gedächtnis unzugängliche Erfahrung bezieht, die dem Individuum zugestoßen ist.«<sup>2</sup>

Meine vorliegende Studie beschäftigt sich mit der Besonderheit solcher narrativen Zeugnisse wie dem Schreiben der ehemaligen SS-Aufseherin Wally K. Das Korpus umfasst schriftliche Stellungnahmen, mündliche Aussagen und Gnadengesuche von Angeklagten in Prozessen über Verbrechen in vier nationalsozialistischen Konzentrationslagern – Dachau, Mauthausen, Ravensbrück und Neuengamme. Die Verfahren fanden in den ersten zehn Nachkriegsjahren statt und folgten drei unterschiedlichen Prozessordnungen – die amerikanische Militärprozessordnung sowie die deutsche und österreichische Strafprozessordnung. Durch den Vergleich von Aussagen über verschiedene Konzentrationslager, getätigt im Rahmen von jeweils drei unterschiedlichen Strafprozessordnungen, ist es möglich, bei allen Un-

---

1 Schreiben Wally K. an das Landgericht Berlin und den Generalstaatsanwalt, BArch, B 162/14270, S. 1. Eine ausführliche Analyse dieses Schreibens findet sich im Kapitel 2.6.

2 Sigrid Weigel, Zeugnis und Zeugenschaft, Klage und Anklage. Die Geste des Bezeugens in der Differenz von ›identity politics‹, juristischem und historiographischem Diskurs, in: Rüdiger Zill (Hg.), Zeugnis und Zeugenschaft. Jahrbuch des Einsteinforums 1999, Berlin 2000, S. 111-135, S. 116.



terschiedlichkeiten, die es zu benennen gilt, gerade die Analogien und Parallelen in Art und Weise der Äußerungen zu finden. Ein weiterer Grund für die Wahl der drei unterschiedlichen Strafprozessordnungen findet sich in einem historischen Faktum: Im Deutschland der Nachkriegszeit gab es nur wenige Juristen mit einer Anwaltskonzession. Die Folge war, dass in vielen Verfahren zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen (NSG) nach 1945 immer wieder die gleichen Anwälte die Verteidigung der Beschuldigten übernahmen. Diese personale Wiederholung hatte Einfluss auf den Fortgang und die Gestaltung der Verfahren. Vergleicht man nun aber ein amerikanisches Militärgericht, österreichische Volksgerichtsprozesse und westdeutsche Verfahren, so kann dieses Problem umgangen werden.<sup>3</sup>

Die hier untersuchten NSG-Verfahren zu Vorkommnissen in nationalsozialistischen Konzentrationslagern stammen alle aus dem Zeitraum bis zehn Jahre nach Kriegsende. Es handelt sich somit um frühe Verfahren. Sowohl für die Angeklagten als auch für ihre Rechtsvertreter bestand deshalb nur begrenzt die Möglichkeit, sich am erzählerischen und strategischen Vorgehen früherer Verfahren zu bedienen. Darüber hinaus wurden die österreichischen Volksgerichte im Jahre 1955, nach der Wiedererlangung der Souveränität Österreichs, abgeschafft und das Amnestiegesetz aus dem Jahr 1954 führte auch in der Bundesrepublik zu einer rapiden Abnahme der Strafverfolgung von NS-Verbrechen.

In der folgenden Analyse wird sich zeigen, dass Jan Philipp Reemtsmas Aussage über das Problem einer Anfälligkeit für den Nationalsozialismus nur scheinbar einfach klingt, »[m]an möchte ein Rätsel gelöst bekommen, das nur darum eines ist, weil wir uns Offensichtliches durch Verrätselung vom seelischen Leibe halten möchten«<sup>4</sup>. Des Rätsels Lösung ist jedoch weniger leicht als gedacht.

Die Aussagenden befanden sich in einer moralischen und rechtlichen Konfliktsituation. Ihre Taten fanden statt, als die nationalsozialistisch geprägten Normen die Wertvorstellungen vorrangig bestimmt hatten. In den juristischen Verfahren, in denen sie angeklagt wurden, war aber ein anderes Normensystem gültig. Dieser Konflikt erforderte eine Selbstinzenierung vor Gericht, die möglichst ein Bild der Unschuld erzeugte. Durch die erzählerisch erzeugte Kausalität wurden die expliziten, aber auch die impliziten moralischen Vorstellungen narrativiert.<sup>5</sup> Wie und wo verorteten sich die Angeklagten in ihren Erzählungen in diesem Widerspruch zwischen den rechtlichen und moralischen Normensystemen der Jahre 1933 bis 1945

---

3 Christian Dirks, Selekteure als Lebensretter. Die Verteidigungsstrategie des Rechtsanwalts Dr. Hans Laternser, in: Irmtraud Wojak (Hg.), Gerichtstag halten über uns selbst. Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses (Fritz Bauer Institut, Jahrbuch 2001), Frankfurt a.M. 2001, S. 163-192, S. 168 und S. 170.

4 Jan Philipp Reemtsma, Gewalt als attraktive Lebensform betrachtet. Ein Abschiedsvortrag für das Hamburger Institut für Sozialforschung, in: *Mittelweg* 36 24, 4 (2015), S. 4-16, S. 8.

5 Guyora Binder, Robert Weisberg, *Literary Criticisms of Law*, Princeton, New Jersey 2000, S. 207.

und dem der Nachkriegsjahre? Wie gelang es ihnen, ihr Handeln als erforderlich und angemessen darzustellen? Um Antworten auf diese Fragen zu erhalten, muss beachtet werden, dass die angeklagten Frauen und Männer in ihren Strafverfahren strategisch erzählten, um sich gegenüber den erhobenen Vorwürfen als unschuldig bzw. minder schuldig darzustellen.

Mit gutem Grund nimmt man an, diese Selbstinszenierung der Angeklagten sei durch bestimmte erzählerische (z.B. szenische, pathetische, transparente) Formen geprägt. So liegt es nahe, die (zeit-)historischen Quellen mittels narratologischer Methoden zu untersuchen. Die Erzähltheorie ist somit die grundlegende Methodik zur quellenkritischen Untersuchung der Aussagen von Angeklagten. Die Konzepte ›unzuverlässiges Erzählen‹ und ›performatives Erzählen‹ sowie die Frage nach einer (fragmentarischen) Selbsterzählung können die Doppelbödigkeit dieser Quellen offenlegen. Aufgrund des Untersuchungsgegenstandes, der Methodik und den fächerübergreifenden Erkenntnismöglichkeiten versteht sich diese Arbeit als dezidiert interdisziplinär. Ein wichtiges Anliegen dieses Forschungsprojektes ist es aber vor allem, eine andere Form des Umgangs mit (zeit-)historischen Quellen zu demonstrieren, die gerade für ungeklärte Fragen der Historiografie Erkenntnis bringt.

## 1.1 Geschichtswissenschaftlicher Umgang mit narrativen Quellen

Die narrative Rekonstruktion von Ereignissen – z.B. durch Angeklagte vor Gericht – bietet Erkenntnismöglichkeiten, die über den expliziten Inhalt, also »was erzählt wird«, hinausgehen, wenn man nach den impliziten Inhalten, »Wie wird erzählt?«, fragt. Denn durch die Betrachtung der »Erzählweise [finden sich] Hinweise auf [d]en Wirklichkeitsbezug der Erzählung.«<sup>6</sup> Die hier verwendeten Quellen – Überlieferungen aus juristischen Verfahren – sind sogenannte Traditionsquellen.<sup>7</sup> Das bedeutet, dass ihre Überlieferung beabsichtigt war. Doch diese Traditionsquellen beinhalten trotzdem einen Informationsanteil, welcher der Quellenkategorie ›Überrest‹ – eine Quellenart, deren Überlieferung zufällig und nicht intendiert ist – zugeordnet werden muss. Dieser Überrestanteil kann als Besonderheit von narrativen Quellen gesehen werden. Gemäß den Paradigmen des *Linguistic Turn* und

6 Ruben Zimmermann, Verschlungenheit und Verschiedenheit von Text und Geschichte. Eine hinführende Skizze, in: Christof Landmesser, Ruben Zimmermann (Hg.), Text und Geschichte. Geschichtswissenschaftliche Beiträge zum Faktizität-Fiktionalitäts-Geflecht in antiken Texten (VWGTH, Bd. 46), Leipzig 2017, S. 9-51, S. 23.

7 Droysen beschreibt in seiner Darstellung zur Geschichtstheorie die unterschiedlichen Formen von Überlieferungen. Er trifft die begriffliche Unterscheidung zwischen Quelle und Überrest, wobei er mit »Quelle« die Traditionsquelle meint. Günter Birtsch, Jörn Rüsen (Hg.), Johann Gustav Droysen, Texte zur Geschichtstheorie, Göttingen 1972, S. 60-65.

der damit verbundenen »Fokussierung auf die Sprache als realitätskonstituierendes Medium«<sup>8</sup>, aber vor allem gemäß dem *Narrative Turn*, der die Relevanz und Präsenz von Erzählung für die Weitergabe von Wissen und Erfahrung verdeutlicht, fordert dies nicht nur die bloße Wahrnehmung des narrativen Charakters, sondern eine Methode zur systematischen Auswertung.<sup>9</sup> Eine narrative Quelle enthält somit – erst recht, wenn es sich um eine Traditionsquelle handelt – zwei Informationsebenen. Im Falle der Aussagen der Angeklagten NS-Täter ist es vor allem die zweite Ebene, die der nicht intendierten Überlieferung, die bisher unbekanntes Erkenntnisse über das Selbstverständnis der in Konzentrationslagern beschäftigten Männer und Frauen in sich birgt. Diese zweite Ebene steht im Zentrum dieser Arbeit und wird durch einen neuen Blick auf den »Überrestanteil« der Traditionsquelle herausgearbeitet. Ergiebig ist diese Vorgehensweise auch, weil sich die Angeklagten oftmals selbst nicht über diesen weitergehenden Informationswert ihrer Aussagen im Klaren sind.<sup>10</sup> Die Notwendigkeit einer neuen Blickrichtung zeigt sich gerade in den bisher allzu pauschalen Kategorisierungen von NS-Täterschaft.<sup>11</sup>

Gerade die Selbstdarstellung und Selbstcharakterisierung bzw. -kategorisierung der Täter ist besonders aussagekräftig, da so der Umgang mit der oben erwähnten moralischen Konfliktsituation zutage tritt. Eine solche Stellungnahme findet sich vor allem in den Aussagen bzw. Schreiben von Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten in Verfahren zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen (NSG) nach 1945. Es sind gerade die narrativen Quellen, die ein großes Erkenntnispotential für diese Selbstverortung der NS-Täter ermöglichen. Denn aufgrund der Erzählsituation vor Gericht und ihres narrativen Charakters unterliegen sie situativen Besonderheiten, die neue Einsichten einerseits über das bewusst inszenierte

- 
- 8 Elke Sturm-Trigonakis, Olga Laskaridou, Turns und kein Ende. Zur Einleitung, in: Elke Sturm-Trigonakis, Olga Laskaridou, Evi Petropoulou, Katerina Karakassi (Hg.), *Turns und kein Ende? Aktuelle Tendenzen in Germanistik und Komparatistik* (Hellenogermanica, Bd. 5), Frankfurt a.M. 2017, S. 9–22, S. 9.
- 9 Martin Kreiswirth, *Narrative Turn in the Humanities*, in: David Herman, Manfred Jahn, Marie-Laure Ryan (Hg.), *Routledge Encyclopedia of Narrative Theory*, New York 2005, S. 377–382, S. 378. Davina Hachgenei vollzieht diesen Turn in ihrer Dissertation am Beispiel der Historiografie Schottlands aus dem Spätmittelalter. Letztlich bewegt Hachgenei sich so aber weiter in der Forschungsdiskussion um die Narrativität von Geschichtsschreibung und stellt nicht die Fragen an Quellen aus »erster Hand«. Davina Hachgenei, *Narratologie und Geschichte. Eine Analyse schottischer Historiografie am Beispiel des »Scotichronicon« und des »Bruce«* (Mainzer Historische Kulturwissenschaften, Bd. 44), Bielefeld 2019.
- 10 Jakob Norberg hält es für unwahrscheinlich, dass Eichmann durch seine Selbsterzählung bewusste Gründe für sein Handeln finden konnte. Jakob Norberg, *The Banality of Narrative. Hannah Arendt's Eichmann in Jerusalem*, in: *Textual Practice* 27 (2013), S. 743–761, S. 745.
- 11 Christoph Schneider: *Täter ohne Eigenschaften? Über die Tragweite sozialpsychologischer Modelle in der Holocaust-Forschung*, in: *Mittelweg* 36 20/5 (2011), S. 3–23.

Selbstbild der Täter zutage fördern und andererseits einen Blick hinter dieses Selbstbild erlauben.

## 1.2 Normalität der NS-TäterInnen

»[G]anz gewöhnlich«<sup>12</sup> oder »ganz normal«<sup>13</sup> sind in der Forschung zu NS-TäterInnen die mittlerweile gängigen und weitgehend unumstrittenen Attribute, um diese zu charakterisieren. Trotzdem oder gerade deshalb bleiben Handlungsmotive, Beweggründe und psychische wie auch soziale Umstände sowie eine begriffliche Klärung von Normalität in allen (geistes-)wissenschaftlichen Disziplinen weiterhin virulent. Generell ist zu klären, ob eine solche pauschale Kategorisierung von Täterschaft überhaupt erkenntnisfördernd ist. Die These der Normalität im Sinne einer psychischen Unauffälligkeit stieß ebenso auf Akzeptanz wie auf Widerspruch in Wissenschaft und Gesellschaft.<sup>14</sup> Neben Hannah Arendts *Banalität des Bösen* gehören Christopher Brownings historiografische Abhandlung über das Polizeibataillon 101 und Harald Welzers sozialpsychologische Analysen zu Tätern zu den prominentesten Vertretern des Normalitätsparadigmas.<sup>15</sup> Dem gegenüber steht die frühe Täterforschung, die bis in die 60er Jahre die Täter bzw. die Täterinnen in pathologisierender Weise darstellte. Trotzdem blieb die weit verbreitete These über die Normalität der TäterInnen, gerade wegen ihrer Pauschalität, nicht unwidersprochen. Christoph Schneider<sup>16</sup>, der die Tragweite von sozialpsychologischen Ansätzen in Frage stellt, sieht im repetitiven Handlungsprozess die Erzeugung einer situativ gebundenen Normalität. Gleichzeitig bezweifelt er aber das Erkenntnispotential einer These über die Normalität als Charaktereigenschaft der Handelnden.<sup>17</sup> Stellt man bei der Frage nach der Täterschaft aber

- 
- 12 Daniel J. Goldhagen, *Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust*, München 1998.
- 13 Christopher R. Browning, *Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die »Endlösung« in Polen*, Hamburg 1996.
- 14 Gerhard Paul referiert und analysiert in seinem umfassenden sowie detailreichen Aufsatz die Zusammenhänge zwischen gesellschaftlicher Selbstverortung im Zusammenhang mit Fragen der Täterforschung. Auf diese Weise stellt er nicht nur die sich verändernde Erinnerungsdebatte dar, sondern gibt so auch einen wichtigen und detaillierten Überblick zur Täterforschung. Gerhard Paul, *Von Psychopathen, Technokraten des Terrors und »ganz gewöhnlichen« Deutschen. Die Täter der Shoah im Spiegel der Forschung*, in: Ders. (Hg.), *Die Täter der Shoah. Fanatische Nationalsozialisten oder ganz normale Deutsche?* (Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte, Bd. 2), Göttingen 2008<sup>3</sup>, S. 13-90.
- 15 Harald Welzer, *Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden* (Die Zeit des Nationalsozialismus), Frankfurt a.M. 2011<sup>5</sup>.
- 16 C. Schneider, *Täter ohne Eigenschaften?*, S. 3-23.
- 17 Analog zur Betonung der Rolle von Handlungsprozessen zur Erzeugung von Normalität beschäftigt sich der Bielefelder Soziologie Stefan Kühl in seiner jüngsten Publikation damit,

das konkrete Agieren der Einzelnen in bestimmten Situationen ins Zentrum, so ist es offenkundig nicht die Diskussion über Normalität bzw. Nicht-Normalität, die klärend wirkt, sondern vielmehr die Analyse der vergangenen Ereignisse bzw. Umstände sowie deren Kausalität und Motive.<sup>18</sup>

Die bisherigen sozialpsychologischen und historiografischen Darstellungen zur (NS-)Täterschaft sind eine Klärung des Begriffes »normal« schuldig geblieben. Darüber hinausgehend ist fraglich, ob eine Gegenüberstellung mit dem Begriff »pathologisch« überhaupt zielführend ist, da pathologische Charakterzüge bei psychisch gesunden Frauen oder Männern nichts Außergewöhnliches sind. Aber auch psychisch erkrankte Menschen sind dazu in der Lage, weite Teile ihres Alltags unauffällig und durchschnittlich zu bewältigen. Deswegen sind, neben der Beleuchtung des biografischen Werdegangs, vor allem die Motivstrukturen und deren Rechtfertigung zu analysieren. Allerdings besteht hierdurch, wie schon in den biografischen Darstellungen der frühen Täterforschung, die Gefahr einer »selbstentlastenden Distanzgewinnung«<sup>19</sup>. Die aktuelle Forschung wählt aber im Gegensatz dazu den biografischen Blick, um mögliche Netzwerke unter den handelnden Personengruppen aufzudecken.<sup>20</sup>

Problematisch ist die Pathologisierung der NS-TäterInnen vor allem deswegen, weil sie die »Taten in eine mystische Grauzone, die mit Individuen nichts gemein [hat]«<sup>21</sup>, verschiebt. Kommt aber die Normalität der TäterInnen zur Sprache, pathologisiert man oftmals das Normale: Ganz »normale« Männer sowie Frauen werden zu charakterlichen Leerstellen und erhalten gerade dadurch einen dämonischen und bedrohlichen Wesenszug. Wenn also die aktuelle Täterforschung durch das Normalitätsparadigma die Täter in der gesellschaftlichen Mitte verorten möchte und so eine Distanzierung vom Rest der Gesellschaft verhindern will, muss dies

---

wie sich mit Blick auf die verschiedenen beteiligten Organisationen das Handeln des Einzelnen an der Shoah erklären lässt. Stefan Kühl, *Ganz normale Organisationen*. Zur Soziologie des Holocaust, Berlin 2014. Diese Sicht auf die Rolle der Organisation wird im Sammelband »Soziologische Analysen des Holocaust« in unterschiedliche Aspekte aufgefächert und für eine Analyse des Polizeibataillons 101 herangezogen. Alexander Gruber, Stefan Kühl (Hg.), *Soziologische Analysen des Holocaust. Jenseits der Debatte über ganz normale Männer und ganz normale Deutsche*, Wiesbaden 2015.

- 18 Wolfgang Knöbl, *Gewalt erklären*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 4 (2017), S. 4-8, S. 6.  
 19 Rolf Pohl, *Normal oder pathologisch? Eine Kritik an der Ausrichtung der neueren Täterforschung*, in: Rolf Pohl, Joachim Perles (Hg.), *Normalität der NS-Täter* (Schriftenreihe des Fritz-Bauer-Instituts. Studien- und Dokumentationszentrum zur Geschichte und Wirkung des Holocaust, Bd. 27), Hannover 2011, S. 9-45, S. 15.  
 20 Ein besonders gelungenes Beispiel stellt hier die Dissertation von Sara Berger dar. Sara Berger, *Experten der Vernichtung. Das T4-Rheinhardt-Netzwerk in den Lagern Belzec, Sobibor und Treblinka* (Studien zur Gewaltgeschichte des 20. Jahrhunderts), Hamburg 2013.  
 21 C. Schneider, *Täter ohne Eigenschaften*, S. 4.

misslingen. Die »normalen« Männer bleiben vielmehr eine »paradoxe Devianzformel«<sup>22</sup>. »Alles ist möglich«<sup>23</sup> hilft der Forschung aber wenig. In aller Konsequenz weitergedacht, verkümmert in dieser Perspektive die menschliche Entscheidung- und Handlungsmöglichkeit auf die bloße Option des Reagierens ohne eigene Willenskraft.

### 1.2.1 Defizite des Erklärungsansatzes des Referenzrahmens

Harald Welzer plädiert für eine historische Rahmung bei der Beurteilung der Handelnden. So missachtet er aber die Prozesse, die für die Wahrnehmung eines Zustandes als »normal« entscheidend sind. Normalität tritt nicht als Charakter- oder Persönlichkeitsmerkmal auf. Des Weiteren ist es vor allem der Referenzrahmen, mit dem die Angeklagten selbst ihr Handeln entschuldigen. Ihnen folgend waren es die Umstände und nicht der eigene Wille, die sie zur Arbeit im KZ gezwungen haben.<sup>24</sup> Nicht die Person, sondern die Situation ist als (a-)normal zu sehen. Deshalb gilt es vor allem für die Täterforschung, das Agieren des Einzelnen situativ und gruppenbezogen zu sehen.

Welzer erklärt die Annahme von Normalität also – aus heutiger und damaliger Perspektive – mit der Gültigkeit eines Referenzrahmens. Es ist jedoch fraglich, ob dieser Rahmen in zeitlicher, kultureller und psychologischer Hinsicht abgeschlossen ist. Darüber hinaus sind »inhumane Geltungsansprüche [durchsetzt] mit dem Schein der Normalität [...] nicht normal.«<sup>25</sup> Trotzdem ist es möglich, im Falle der NS-Täter von »ganz normalen« Männern und Frauen zu sprechen, wenn man bei ihnen von Personen mit »gesellschaftskonforme[n] Persönlichkeitsstörungen«<sup>26</sup> ausgeht. Aufgabe der Täterforschung muss es deshalb sein, »das Pathologische in der politischen Überzeugung selbst zu finden, in der sich die Unfähigkeit zu nicht destruktiver Denktätigkeit offenbart«<sup>27</sup>. Die »Frage nach der rationalen Über-

---

22 C. Schneider, Täter ohne Eigenschaften, S. 5.

23 H. Welzer, Täter, S. 246.

24 Wann der Zeitpunkt eines Zwanges von den Angeklagten erzählerisch formuliert wurde, hängt vor allem von ihrer hierarchischen Position im KZ-Gefüge ab. Je höher ihre hierarchische Position war, umso früher wird der Punkt eines Zwanges angeführt, da es gilt, den Eindruck einer frühen Anhängerschaft und einer tiefgehenden Ideologisierung zu mindern.

25 Nele Reuleaux, Zur Frage der psychischen Motive von NS-Tätern und -Täterinnen mit Blick auf das Konzept des »malignen Narzissmus« und seine Anwendbarkeit, in: Normalität der NS-Täter, S. 93-104, S. 94.

26 Ebd., S. 98.

27 Ebd., S. 104.

brückung unterschiedlicher Moralauffassungen«<sup>28</sup> gilt es somit, zu klären, um die »moralische Zeitgenossenschaft« vor 1945 bestimmen zu können.<sup>29</sup>

## 1.2.2 Dualismus bzw. Parallelität von NS-Moral zu anderer Moral

Indem Welzer auf den Referenzrahmen der NS-Moral und des NS-Rechts abhebt, relativiert er im Umkehrschluss die Nicht-Existenz von jeglichen anderen moralischen Regeln. Dies ermöglicht den NS-Tätern, in ihrem Handeln keine Verbrechen zu sehen. Darüber hinaus muss dringend bedacht werden, dass Argumentationen vor Gericht immer interessengeleitet sind und vor allem die Aussagen der Angeklagten der eigenen Entlastung und Strafminderung dienen sollen.

Gesine Schwan plädiert für eine Gleichzeitigkeit bzw. einen Dualismus von NS-Moral sowie einem unveränderlichen moralischen Kern in einer Gesellschaft. Die »bewusste Geheimhaltung der Verbrechen, die euphemistische Sprache und das Verteidigungsgewand, in das die mörderischen Anweisungen gekleidet wurden«<sup>30</sup>, sieht sie als Beweis dieses moralischen Kerns. Darin zeigt sich auch, wie sehr die NS-Herrschaftsstruktur und -praxis in der Umsetzung ihrer Ideologie darauf ausgerichtet war, traditionelle, aufklärerische und humane Moralvorstellungen (zumindest in Teilen) außer Kraft zu setzen, sie aber gleichzeitig auf der Sprachoberfläche zu bewahren. Diese Vorgehensweise, also die sprachliche Aufrechterhaltung einer auf Naturrecht basierenden Moral bei gleichzeitiger, partieller Aussetzung, war unter anderem möglich, indem den Handelnden Rechtfertigungsansätze für ihr objektives moralisches Fehlverhalten an die Hand gegeben wurden. Weltanschauliche Schulungen, die zunehmende Gewöhnung durch die alltägliche Präsenz von nationalsozialistisch eingefärbter Nachrichten- und Wissensvermittlung und die hierarchische Struktur, die ein Umdenken oder Andershandeln als Gefahr reklamierte und gleichzeitig die Option offenließ, Verantwortung nach oben zu delegieren, waren weitere Mittel, um die späteren NS-TäterInnen in moralischer Sicherheit zu wiegen. Am wichtigsten für die Funktionsweise des KZ-Systems war aber die Dehumanisierung der vom Regime Verfolgten. Durch die staatlich legitimierte Exklusion bestimmter Personengruppen war es den Handelnden möglich, eine kognitive Dissonanzleistung zu vollziehen und somit ihr Handeln mit ihrem moralischen Kompass – jenseits der NS-Moral in jedem Menschen vorhanden –

---

28 Rolf Zimmermann, *Philosophie nach Auschwitz. Eine Neubestimmung von Moral in Politik und Gesellschaft* (Rowohlt's Enzyklopädie), Hamburg 2005, S. 16.

29 Ebd., S. 14.

30 Gesine Schwan, *Wussten sie nicht, was sie tun? Die Deutschen in der Zeit des Nationalsozialismus*, in: Fritz Bauer Institut (Hg.), *Moralität des Bösen. Ethik und nationalsozialistische Verbrechen* (Jahrbuch 2009 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust), Frankfurt a.M. 2009, S. 140-167, S. 145.

in Einklang zu bringen. Die Wertvorstellungen, die bereits vor 1933 Gültigkeit hatten, konnten mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten nicht plötzlich völlig verschwinden. Ihre Existenz war weiterhin gegeben, wenn auch ideologische Konstruktionen wie die NS-Volksgemeinschaft die Exklusion bestimmter gesellschaftlicher Gruppen von diesen Regeln begründete und verursachte.<sup>31</sup> Allerdings ist anzumerken, dass die moralischen Vorstellungen des Nationalsozialismus nicht in Gänze neu waren bzw. Vorstellungen und Anlagen dazu bereits im Zeitraum der Wilhelminischen Ära bestanden.<sup>32</sup> Es ist auch fraglich, ob die nationalsozialistischen Schulungen und die alltägliche Präsenz der NS-Weltanschauung die moralischen Vorstellungen über richtiges und falsches Handeln überformen oder gar durchbrechen konnten. Wäre dies tatsächlich der Fall gewesen, so wäre ein ›sich erzählerisch einfügen‹ in ein demokratisches und pluralistisches System nach 1945 nur scheinbar möglich. Rolf Zimmermann sieht die Universal-moral als eine historische und somit veränderliche Größe. Nur deshalb war die NS-Moral, die er als »nazistische Transformationsmoral«<sup>33</sup> bezeichnet, imstande, eine Universal-moral außer Kraft zu setzen.

Damit einhergehend ist auch eine erzählerische Selbstvergewisserung und Selbstverortung der Angeklagten im juristischen Verfahren zu greifen. Wie bereits erwähnt, ist das Ziel der NSG-Verfahren der ersten zehn Jahre eine juristische Aufklärung und Ahndung von Straftaten. Sowohl im Falle der österreichischen Volksgerichte als auch beim amerikanischen Militärgericht von Dachau ging es jedoch um mehr als nur eine juristische Ahndung von Verbrechen. Es galt, zu beweisen, dass das eigene Handeln und Denken trotzdem oder gerade deswegen vereinbar ist mit den moralischen Vorstellungen des Okzidents und dass eine Unterscheidung zwischen den weltanschaulichen Forderungen des Nationalsozialismus und einer westlichen Demokratie möglich ist. Anders gewendet, die Integrationsfähigkeit des Angeklagten bzw. der Angeklagten in die gerade im Entstehen begriffene neue deutsche bzw. österreichische Gesellschaft musste unter Beweis gestellt werden. Diese eine und zahlreiche weitere Intentionen,

---

31 James Waller sieht deshalb in der Distanzierung von Täter und Opfer einen der entscheidenden Schritte im Vorfeld eines möglichen Genozids. Die Personen einer gesellschaftlichen Gruppe mussten bereits einen »social death« erlitten haben. James Waller, *Becoming Evil. How Ordinary People Commit Genocide and Mass Killing*, New York 2007, S. 197.

32 Die moralischen Werte des Nationalsozialismus wie Ehre, Treue, Wahrheit und Ehrlichkeit waren nicht plötzlich mit der Machtübernahme im Jahr 1933 gegeben. Der Unterschied liegt vielmehr in ihrer (Nicht-)Gültigkeit für bestimmte Menschen. Klaus Theweleit macht das vor allem im Zusammenhang mit seinem in den 1970er Jahren erschienen Buch »Männerphantasien« klar und Michael Haneke Film »Das weiße Band« unterstreicht diese Annahme. Klaus Theweleit, *Männerphantasien*, Band 1: Frauen, Fluten, Körper, Geschichte, Band 2: Männerkörper, zur Psychoanalyse des weißen Terrors, Hamburg 1987. *DAS WEISSE BAND* (D, AUT, F, ITA 2009, R: Michael Haneke).

33 R. Zimmermann, *Philosophie*, S. 10.



die den Aussagen der Angeklagten in frühen NSG-Verfahren zu eigen sind, lassen sich in erster Linie mittels literatur- und kulturwissenschaftlicher sowie erzähltheoretischer Methodik offenlegen.

### 1.3 Charakteristika einer Erzählung vor Gericht

Diese Hypothesen siedeln die Arbeit im Bereich *Law and Literature* an. In diesem Forschungsfeld ist die Verbindung von narratologischer Methodik und juristischen Sachverhalten grundlegend. Die Feststellung »[o]ur legal culture is a storytelling culture«<sup>34</sup> von Robert N. Meyer liefert den Grund dafür: Erzählen, sowohl im weiteren als auch im engeren Sinne, ist in juristischen Kontexten in zahlreichen Bereichen präsent. So war und ist es das Vorhaben des *storytelling movement*, nicht nur den etablierten juristischen Blick auf rechtliche Sachverhalte zu werfen, sondern, aufgrund der offensichtlichen Narrativität unterschiedlicher juristischer Textformen, diese mit einer literaturwissenschaftlichen Folie zu untersuchen und zu beurteilen.

Das hier gewählte Quellenkorpus verlangt eine besondere Vorgehensweise bei der Analyse. Denn die Erzählungen der Angeklagten vor Gericht sollten als glaubwürdig, menschlich und vor allem die aussagenden Personen als unschuldig bzw. minder schuldig eingeschätzt werden. Die Wahl der Inhalte und die Gestaltung dienen deshalb primär dazu, eine kohärente und plausible Erzählung zu schaffen. In der Konsequenz galt es für die Angeklagten vor allem, den Widerspruch zwischen einer moralisch »intakten« Vorstellung vom menschlichen Handeln und den zur Disposition stehenden Handlungen erzählerisch zu glätten. Deutlich wird hier, wie eng die Wechselbeziehung zwischen Narrativen und Gesetzen ist. Narrative schaffen es, Gesetze und Vorschriften in einen kausalen Zusammenhang mit unseren kulturellen und lebensweltlichen Vorstellungen hineinzutragen.<sup>35</sup> Hegels rechtsphilosophischer Ansatz, der – stark verkürzt – im Konfliktfall die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung sieht, gleichzeitig aber verlangt, dass diese durch eine erzählerische, also kausale Vermittlung erfolgt, greift dies ebenfalls auf. Analog dazu formulierte Robert Cover: »Just as the meaning of law is determined by our interpretive commitments, so also can many our actions be understood only

34 Philip N. Meyer, Introduction, in: Vermont Law Review 18 (1994), S. 567-579, S. 567, zitiert nach: Kathryn Temple, Law's Hidden Face. Reading Narrative Jurisprudence and its Critics, in: Bruce L. Rockwood (Hg.), Law and Literature Perspectives (Critic of Institutions, Vol. 9), New York 1996, S. 353-373, S. 355.

35 Peter Brooks, The Law as Narrative and Rhetoric, in: Peter Brooks, Paul Gewirtz (Hg.), Law's Stories. Narrative and Rhetoric in the Law, New Heaven and London 1996, S. 14-22, S. 16. Ruth Blufarb, Geschichten im Recht. Übertragbarkeit von »Law as Narrative« auf die deutsche Rechtsordnung (Recht und Literatur, Bd. 3), Baden-Baden 2017, S. 27.

in relation to a norm«<sup>36</sup>. Auch wenn das Aussageverweigerungsrecht in bestimmten Fällen das Nicht-Erzählen als klare Option offeriert, ist die Grundannahme über den Willen zum Erzählen und vor allem Erklären der zu verhandelnden Taten doch entscheidend für das Gelingen des Verfahrens. Denn hinter dem Wunsch, zu berichten, steht der Wille, das eigene Fehlverhalten anzuerkennen und sich in dieser Weise (erzählerisch) wieder in die gesellschaftliche Ordnung einzufügen.

Vor Gericht schildern Menschen aber auch deshalb, um ihre Zuhörerschaft emotional zu erreichen, und damit ihre Interessen Gehör erhalten. Eine (Gerichts-) Erzählung ermöglicht den RezipientInnen einen empathischen Zugang zum Erzählenden selbst.<sup>37</sup> Durch diese Empathie ist es für das Publikum wesentlich schwieriger, sich abzugrenzen, da eine emotionale Verortung des Erzählenden in den rekonstruierten Geschehnissen nur so möglich ist. Daher versucht die Verteidigung, den Angeklagten Raum zum Erzählen zu geben, die Anklage hingegen will gerade dies verhindern, da die Aussagenden die AdressatInnen so leichter beeinflussen können.

### 1.3.1 Das Gespräch vor Gericht als Machtdiskurs

Teil der »Critical legal theory« ist das sogenannte *storytelling movement*. Diese Ausrichtung betont die pädagogische Wirkmächtigkeit von juristischen Verfahren. Die historischen Gegebenheiten nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges lassen die Parallelen zwischen den alliierten Vorstellungen des Entnazifizierungsprogramms und dieser Denkrichtung sichtbar werden. Das Vorhaben, die deutsche und österreichische Gesellschaft nach zwölf Jahren nationalsozialistischer Herrschaft mittels einer Entnazifizierung dauerhaft und nachhaltig zu demokratisieren, sollte u.a. durch eine konsequente juristische Verfolgung und Aufarbeitung der NS-Verbrechen gelingen. Niederschlag fand dieses alliierte Vorhaben in den Beschlüssen der Konferenz von Jalta im Februar 1945.

Generell sollten Aussagen vor Gericht zwar auf Augenhöhe stattfinden, um den Konflikt einvernehmlich aus der Welt zu schaffen, doch ist dies in der Praxis unmöglich. Vielmehr kann das juristische Verfahren als ein Machtdiskurs verstanden werden, da die erzählten Geschichten eine hierarchische Struktur schaffen.<sup>38</sup> Diese Anordnung durch die Erzählung vor Gericht erfolgt aber nicht nur durch den erzählerischen Akt an sich, sondern ist vor allem stark durch die formalen Gegebenheiten, wie beispielsweise die Prozessordnung, bestimmt. Die asymmetrische

36 Robert Cover zitiert nach: Martha Minow, Michael Ryan, Austin Sarat (Hg.), *Narrative, Violence and the Law. The Essays of Robert Cover*, Michigan 1992, S. 99.

37 R. Blufarb, *Geschichten im Recht*, S. 216f.

38 »[S]tories create subordination«. Daniel A. Farber, Suzanna Sherry, *Legal Storytelling and Constitutional Law. The Medium and the Message*, in: P. Brooks, P. Gewirtz (Hg.), *Law's Stories. Narrative and Rhetoric in the Law*, S. 37-53, S. 46.

Gesprächssituation vor Gericht – die Angeklagten sind bereits durch die Raumstruktur als hierarchisch niedriger stehend gezeichnet – lässt ein Gespräch auf Augenhöhe nicht zu. Die Erzählsituation ist vielmehr stark normativ geprägt, geht es doch um die Demonstration der Wirkmächtigkeit der gesetzlichen Regelungen sowie der gesellschaftlichen bzw. staatlichen Ordnung. Die widerstreitende Situation zwischen einem Gesetzestext und dem Verstoß dagegen durch ein Mitglied der Gesellschaft gilt es, wieder in Einklang zu bringen.<sup>39</sup> Die gemeinschaftsbildende Wirkung von Rechtsprechung ist also ein wichtiger und entscheidender Schritt bei der Befriedung und Demokratisierung einer Gesellschaft wie der deutschen bzw. österreichischen nach 1945. Gleichzeitig bekommen die Aussagen bzw. deren Erzählungen einen fragmentarischen Charakter (vgl. Kapitel 3).<sup>40</sup> Der Richter und unter Umständen auch die Aussagen der ZeugInnen lassen sich in die gesellschaftlichen Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit einordnen, anders als die Aussagen und Erzählungen der Angeklagten. Durch ihr straffälliges Handeln, das ihnen vor Gericht vorgeworfen wird, haben sie sich außerhalb dieser Vorstellungen positioniert. In ihren Aussagen geht es nun darum, die eigenen Kausalitäten für ihr Handeln erzählerisch zu vermitteln. Die Angeklagten verfolgen somit das Ziel, ihre eigenen Sichtweisen auf die vergangenen Ereignisse zu vermitteln und somit eine symmetrische Gesprächssituation zu erwirken.

Es handelt sich vor Gericht auch deshalb um einen Machtdiskurs, da es um die Durchsetzungsfähigkeit eines Narrativs, genauer einer Interpretation der Vergangenheit geht, die für sich einen Wirklichkeitsanspruch reklamiert (vgl. Kapitel 4). Setzt sich eine bestimmte Sichtweise durch und findet somit Eingang in das richterliche Urteil, so kann sich die Interpretation der Geschehnisse aus der übernommenen Blickrichtung etablieren. Trotzdem kommt dem Richter allein durch die formale Festschreibung in der Prozessordnung eine besondere Stellung als Rezipient der Aussage zu. Da ihm aber mittels seines Urteils zusteht, über die Wirkmächtigkeit der unterschiedlichen Argumente vor Gericht letztlich zu entscheiden, ist dieser Machtdiskurs bereits formal festgelegt. Inhaltlich muss dieser jedoch immer wieder neu ausdifferenziert werden. Auf dieser inhaltlichen Ebene entscheidet die erzählerische Fähigkeit im Verfahren von Angeklagten, Verteidigung und auch der ZeugInnen über die Möglichkeit und vor allem den Erfolg der Einflussnahme auf die richterliche Entscheidung. Gebildete und begabte SelbstdarstellerInnen liegen klar im Vorteil. Allerdings sollen gerade Prozessordnungen durch klare Rollenzuschreibungen für die Prozessbeteiligten diese Form der Einflussnahme so weit wie möglich einschränken.

---

39 »[The] text disrupts the notion of community by rejecting the many ways law creates community«. Temple, *Law's Hidden Face*, S. 366.

40 Kathryn Temple spricht hier von »fragmentation effects«. K Temple, *Law's Hidden Face*, S. 366 und 359.

Dass es aber gerade die Erzählung schafft, einen so großen Einfluss auf die Dynamik eines juristischen Verfahrens zu nehmen, liegt an einer entscheidenden Grundkonstante bzw. ihrer Wirkung. Sie kann in besonderer Weise Emotionen (vgl. Kapitel 2 und 3) evozieren und somit Vorannahmen sowie Konventionen der am juristischen Verfahren beteiligten Personen durchbrechen. Des Weiteren ist die dramatische Grundstruktur förderlich, die dem juristischen Verfahren zu eigen ist. Rede und Gegenrede sind hier typische Konstanten. Einen wichtigen Einfluss auf den Ablauf und die Wahrnehmung des Verfahrens hat die Gewöhnung. Haben einzelne ProzessteilnehmerInnen besonders viel Raum bzw. Zeit, seine oder ihre Sichtweise der Geschehnisse zu vermitteln, kann eine solche über das Gesagte stattfinden. Die in einem Gerichtsverfahren formulierten Erzählungen und dargestellten Identitäten vermitteln aber auch eine subjektive Sicht auf die unter Umständen unterschiedlich wahrgenommene Vergangenheit. Das gesamte juristische Verfahren wird so zum Spiegel zweier Zeiten. Dies gilt nicht nur für die Aussagen der Angeklagten, sondern für alle am Verfahren Beteiligten.<sup>41</sup> Dazu gehört auch das Bestreben, das eigene Selbst und das vergangene Handeln an entscheidenden Punkten als gewöhnlich und an anderen Stellen als ungewöhnlich darzustellen.<sup>42</sup>

Die eigene Biografie und die eigenen Tatmotive mit den gesellschaftlichen und in erster Linie mit den juristischen Vorstellungen von richtig und falsch erzählerisch vor Gericht in Einklang zu bringen, ist also ein Ziel der Aussagenden vor Gericht. Damit einhergehend ist das Kohärenzgebot zu sehen, dem die Erzählung vor Gericht unterworfen ist. Der erzählerische Akt vor Gericht ist somit ein strategischer, der vor allem auf die Plausibilität der Abfolge der geschilderten Ereignisse zum Zweck der Glaubwürdigkeit abzielt. Dies steht in engem Zusammenhang mit der biografischen Kohärenz, die mittels der Erzählung vor Gericht erreicht werden soll. Einwände, andere Beweismittel und Nachfragen können während des gesamten juristischen Verfahrens die narrative Selbstdefinition der Aussagenden permanent stören. Die Prozessdynamik entsteht also auch durch diese Unterbrechungen, die wiederum eine Neujustierung des vorangegangenen Narrativs verlangen, um wieder Kohärenz und Plausibilität zu erlangen. Es gilt also ganz klar: »When we import the narrative form of storytelling into our legal system, we confuse fiction

---

41 Eine Ausnahme bilden die standardisierten Formulierungen und Aussagen, die der Prozessordnung geschuldet sind.

42 Im Falle der Anklagen in NSG-Verfahren, die sich mit Vorkommnissen in den Konzentrationslagern beschäftigten, stellen die Angeklagten immer wieder in den Vordergrund, dass das Streben ihres Handelns stets die Herstellung von normalen Zuständen war. Die Zustände im Lager selbst werden als äußerst chaotisch und unübersichtlich beschrieben. Normalität im Lager zu erreichen, wird als Ziel für den Schutz der Inhaftierten dargestellt und als Grund für die verwahrlosten Zustände. Die Verantwortung für das Chaos wird dabei zumeist völlig entpersonalisiert den Umständen (Krieg, Diktatur, Krankheiten) zugeschrieben. Die Möglichkeit des aktiven Handelns wird von den Angeklagten als nahezu unmöglich dargestellt.

with fact and endanger the truth-finding function of the adjudicative process.«<sup>43</sup> Das Sich-Einschreiben in die gesellschaftlichen Konventionen soll ja eben den Konflikt befrieden und somit auch das Strafmaß obsolet machen, da der Konflikt quasi »weg-erzählt« wird.<sup>44</sup> Deutlich ist, dass die überlegte Vorgehensweise in Geschichten verpackt vermittelt wird. Allerdings handelt es sich bei diesem argumentativen Erzählen von Erlebten/m keineswegs um eine bewusste Vorgehensweise zur Begründung des eigenen Handelns.<sup>45</sup> Es ist gerade deshalb diese unbewusste Ebene, die hier durch das andere methodische Vorgehen, also der Untersuchung historischer Quellen mittels literaturwissenschaftlicher Methodik, konkret mit dem Verständnis einer performativen und unzuverlässigen Selbsterzählung, zugänglich gemacht werden soll.

Wer es also in einem rechtsstaatlichen juristischen Verfahren schafft, zu erzählen, hat eine gewisse Form der Machtpositionierung bereits erreicht. Gleichzeitig fordert die Rechtsstaatlichkeit aufgrund der prinzipiellen Unschuldsvermutung im Sinne der Angeklagten aber auch, dass diese wie auch die ZeugInnen Raum haben, ihre Sichtweise und Erinnerung an die vergangenen Ereignisse zu vermitteln.

### 1.3.2 Unzuverlässiges Erzählen als Charakteristikum der Aussagen von Beschuldigten im Vorfeld des Prozesses

Das größte Problem verbunden mit der erzählerischen Positionierung in einem Gerichtsverfahren stellt der Aspekt des unzuverlässigen Erzählens dar. Die Frage, die eine Untersuchung zum unzuverlässigen Erzählen grundlegend begleitet, ist die, warum die RezipientInnen eine mangelnde Glaubwürdigkeit der Erzählenden wahrnehmen. Der erste »Leseindruck« einer Unzuverlässigkeit entsteht bei Aussagen von NS-TäterInnen in Nachkriegsprozessen vor allem durch die Erzählsituation. Diese Unzuverlässigkeit ist also einerseits im wortwörtlichen Sinne gemeint, andererseits greift die Begrifflichkeit bewusst auf das literaturwissenschaftliche Konzept vom unzuverlässigen Erzählen zurück. Denn der institutionelle Kontext des Gerichts bringt es mit sich, dass zur Erreichung eines angestrebten Zieles, wie z. B. Strafminderung, in einer strategischen Weise erzählt wird. Die Verschiebung von Wahrheit zugunsten von Plausibilität ist eine Folge davon. Die »Diskrepanz

---

43 Alan M. Dershowitz, *Life is Not a Dramatic Narrative*, in: P. Brooks, P. Gewirtz (Hg.), *Law's Stories. Narrative and Rhetoric in the Law*, S. 99-105, S. 101.

44 Dies lässt sich vor allem bei den nachprozessualen Aussagen wie den Gnadengesuchen feststellen, in denen genau diese Darstellung des Selbst als Teil der Gesellschaft stattfindet.

45 »[T]acit understandings are communicated through [...] stories [...] this transmission takes place at an unconscious level and is distinct from the conscious process of reasoning.« D.A. Farber, S. Sherry, *Legal Storytelling and Constitutional Law*, S. 49.

zwischen Weltvorstellung [der RezipientIn] und Absichten des Erzählers«<sup>46</sup> ist ein Merkmal, das ebenso für die fiktionale Erzählung wie auch für die vor Gericht von den Angeklagten formulierten Narrative im juristischen Verfahren gilt. So ist davon auszugehen, dass das Dargestellte bzw. das Narrativ vor Gericht von einem nicht zu unterschätzenden Maß an Unzuverlässigkeit bestimmt ist.

Das Besondere bei der Analyse der vorliegenden zeithistorisch-juristischen Quellen ist der Aspekt der doppelten Informationsermittlung als Merkmal des unzuverlässigen Erzählens in den vorprozessualen, schriftlichen Stellungnahmen der Beschuldigten (Kapitel 2) und der Performativität in den Gnadengesuchen der Verurteilten (Kapitel 4).

Das unzuverlässige Erzählen ist kein rein textimmanentes Phänomen. »Vielmehr liegen dem Konzept unausgesprochen moralische und epistemologische Annahmen zugrunde.«<sup>47</sup> Welche Vorstellungen damit im Zusammenhang mit der vorliegenden Arbeit stehen, ist stark mit der Diskussion um die Normalität von NS-TäterInnen verbunden. Es ist also wichtig, den außerhalb des Textes stehenden »normativen Bezugsrahmen« zu berücksichtigen. Der juristische Rahmen ist sehr klar durch die demokratisch-rechtsstaatlichen Normen und die jeweilige Prozessordnung festgelegt. Im Bereich der ethisch-moralischen Wertvorstellungen wird es dann aber schwieriger, da diese nicht unbedingt in dieser expliziten Weise vorhanden sind. Aus diesem Grund wird für den Fall im juristischen Rahmen nur auf die Prozessordnung und deren Einfluss auf Aussagen eingegangen. Der Wirklichkeitsanspruch des Ausgesagten soll deshalb nur für die Plausibilität im Rahmen des juristischen Verfahrens überprüft werden. Hinsichtlich der moralisch-ethischen Vorstellungen soll die Normalität von Täterschaft, im Verständnis der RezipientIn, aber auch in der Darstellung des Aussagenden, herausgefunden werden.

Das unzuverlässige Erzählen ist als Konzept vor allem wichtig, um die Herangehensweise der RezipientIn an die jeweiligen Erzählungen zu benennen und den hier untersuchten Quellen in der erforderlichen Weise begegnen zu können. Denn dieses Konzept bringt – ausgehend von einem unzuverlässigen Erzähler – eine bestimmte Auf- bzw. Wachsamkeit mit sich, die in der Konsequenz zu einer Analyse auf zwei Ebenen führt. Die Unzuverlässigkeit von Aussagenden vor Gericht bzw. in juristischen Kontexten erfordert also von der RezipientIn im Idealfall eine spezifische quellenkritische Haltung bei deren Beurteilung.

---

46 Ansgar Nünning, *Unreliable Narration zur Einführung. Grundzüge einer kognitiv-narratologischen Theorie und Analyse unglaubwürdigen Erzählens*, in: Ders. (Hg.), *Unreliable Narration. Studien zur Theorie und Praxis unglaubwürdigen Erzählens in der englischsprachigen Erzählliteratur*, Trier 2013, S. 3-39, S. 17.

47 A. Nünning, *Unreliable Narration zur Einführung*, S. 30.

### 1.3.3 (Fragmentarische) Selbsterzählung vor Gericht

Die Analyse fördert durch ihren interdisziplinären Charakter mehr als nur den bloßen Fortgang eines (Lebens-)Prozesses zutage. Denn die Erzähltheorie erlaubt es, das Dargestellte jenseits des ›Was‹ des Erzählten zu untersuchen und auf diese Weise die der Selbsterzählung inhärente Doppelbödigkeit zu eruieren. Die erzählten Selbstbilder werden mittels eines von den Angeklagten ›unzuverlässig‹ erzählten Tathergangs erzeugt. Im Gegensatz zum autobiografischen Erzählen bietet das Konzept der Selbsterzählung ein weniger ausdifferenziertes und normativ vorgeprägtes Forschungsfeld. Es berücksichtigt wesentlich stärker die Kontexte der Erzählung, also den impliziten und expliziten Einfluss des Erzählers auf die Darstellung der (Lebens-)Ereignisse, und den Umstand, dass eine solche Erzählung nicht immer die Präsentation einer gesamten Biografie umfassen muss.

Die zeitliche Differenz zwischen dem Erzählen der Ereignisse und dem tatsächlichen Geschehen der Vorkommnisse führt zu ›Unregelmäßigkeiten‹. Darüber hinausgehend erfordert die Darstellung des eigenen Subjekts in den zur (gerichtlichen) Verhandlung stehenden Ereignissen von den Aussagenden, sich selbst in diesen bzw. bei diesen Ereignissen zu verorten oder, narratologisch gesprochen, eine erzählerische (Selbst-)Positionierung durchzuführen. Das Ziel einer möglichst kohärenten Selbstinszenierung als unschuldig ist aber beiden gemein.

### 1.3.4 Performativität im juristischen Verfahren und in den Gnadengesuchen der Verurteilten

Neben dem unzuverlässigen Erzählen ist für den Machtdiskurs vor Gericht Performativität ein weiteres wichtiges Merkmal. Der oder die Einzelne erwirkt durch performatives Sprechen eine (Ich-)Positionierung, die Analogie zwischen Theater und Gericht ist offensichtlich. Der Begriff der Performativität vermag es, die »Selbstbezüglichkeit von Handlungen und ihre wirklichkeitskonstituierende Kraft«<sup>48</sup> zu verdeutlichen. Der Prozess selbst erscheint als die Aufführung der unterschiedlichen Positionen mit unter Umständen verschiedenen Darstellungen (vergänger) Wirklichkeiten vor Gericht. Analog zum Konzept der Performativität als einer Inszenierung von Kultur handelt es sich im Falle des Gerichtsverfahrens also um eine Inszenierung der juristischen Kultur.<sup>49</sup> Die Prozessordnung sorgt wie ein Dramentext mit Regieanweisungen für die Zuteilung der Rollen. Der Richter gleicht in seiner Rolle einem Regisseur, der für die Einhaltung der Vorgaben der Inszenierung verantwortlich ist. Am untersuchten Quellenkorpus lassen sich zwar die performativen Anteile nicht in Gänze durch den theaterbezogenen Performativitätsbegriff

48 Erika Fischer-Lichte, *Performativität. Eine Einführung*, Bielefeld 2012, S. 29.

49 Ebd., S. 28.

abbilden, da es keine Film- und/oder Tonaufnahmen gibt und nur in Ausnahmefällen die gesamte Räumlichkeit inklusive der Anordnung der ›Figuren‹ bzw. Körperlichkeit rekonstruiert werden kann.<sup>50</sup> Doch der Eindruck eines rituellen Handelns vor Gericht, das zu einer performativen Rechtserzeugung führt, ist problemlos anhand der Quellen zu verorten. Da »Erzeugen in der Sprache performativ funktioniert, [...] [seiner]seits in der Sprache geschieht und diese Gegebenheit konstitutiv [...] ist, muss angenommen werden, dass Rechtserzeugung performativ funktioniert.«<sup>51</sup>

Da das Ritual seine Performativität vor allem durch die sich wiederholende Handlung erlangt, ist die Repetition in den Aussagen der Angeklagten nicht nur für den Aspekt des unzuverlässigen Erzählens signifikant, sondern generell für ihr Vorhaben der Selbstinszenierung. Jedoch handelt es sich nicht um eine identische Wiederholung, treffender ist der Begriff der »Vorgängigkeit«<sup>52</sup>. Es sind aber nicht nur die physischen und rituellen Handlungen entscheidend für die Performativität bei juristischen Verfahren, sondern ebenso die sprachlichen (nicht-ritualisierten) Handlungen, mit Austin gesprochen: »How to do things with words«<sup>53</sup>. So wird auch die eigene Inszenierung der angeklagten Frauen und Männer auf performative Weise erzeugt. Bezüglich des Performativitätsaspektes im Kontext sprachlicher Handlung schließt das vorliegende Projekt unter anderem an die Überlegungen Judith Butlers zu Performativität und Gender an.<sup>54</sup> Butlers Performativitätsbegriff geht im Gegensatz zu den Überlegungen Fischer-Lichtes nicht auf Theaterkontexte zurück, sondern führt Austins Überlegungen zum Sprechakt fort. Ihre am Diskurs über Genderproblematik entworfene Begrifflichkeit von Performativität sieht im Vollzug eines Sprechaktes eine performative Handlung. In ihren Überlegungen findet sich auch eine Verknüpfung zwischen Ritual und Performativität, da sie wiederholende (rituelle) Handlungen als typisch für Machtdiskurse kennzeichnet.<sup>55</sup> Der oder die Angeklagte ist demnach ein performativ handelndes Subjekt innerhalb eines Machtdiskurses. Die Unmöglichkeit der Kategorisierung von performativen Äußerungen (im juristischen Verfahren) in wahr und falsch, dafür aber in eine des Gelingens und Nicht-Gelingens, zeigt warum diese Blickrichtung für

50 Fischer-Lichte benennt Körperlichkeit, Räumlichkeit, Lautlichkeit sowie Zeitlichkeit als vier Voraussetzungen zur Schaffung einer »performativen Hervorbringung von Materialität«. Erika Fischer-Lichte, *Ästhetik des Performativen*, Frankfurt a.M. 2014<sup>9</sup>, S. 127-129.

51 Sabine Müller-Mall, *Performative Rechtserzeugung. Eine theoretische Annäherung*, Velbrück 2012, S. 178.

52 Ebd., S. 143.

53 Der Linguist Austin hat in seiner Sprechakttheorie den Begriff des Performativen geprägt. Der hier zitierte Satz greift den Titel seiner bekanntesten Publikation auf. John L. Austin, *How To Do Things With Words*, Harvard 1967, S. 6.

54 Judith Butler, *Gender Trouble. Feminism and the Subversion of Identity*, New York, London 1999.

55 Anna-Lisa Müller, *Sprache, Subjekt und Macht bei Judith Butler*, Marburg 2009, S. 130.



die vorliegende Analyse unumgänglich ist.<sup>56</sup> Für eine möglichst genaue Klärung des Performativitätsbegriffs, an dieser Stelle verstanden als Vollzug einer sprachlichen Handlung, gilt es diese Handlung möglichst genau zu beschreiben. An dieser Stelle sind besonders die Kontextualisierungen in der Erzählung der Angeklagten und ihre Abgrenzung von diesen Zusammenhängen relevant, da diese die Erwartungen des Publikums (Richter, Verteidigung, Angeklagte, Zuschauer) aufgreifen. Die Angeklagten können diese Kontexte in umfassender Form darlegen, wenn sie genügend Raum für den Entwurf eines Narrativs zur Verfügung haben. Unter anderem aus diesem Grund ist der Aspekt der Performativität besonders in den Gnadengesuchen der verurteilten Männer und Frauen der NSG-Verfahren dominierend (Kapitel 4). Die Verurteilten rekurrieren damit auf ein Wissen oder zumindest Vorstellungen über den Sachverhalt des Verfahrens bei den ›ZuhörerInnen‹. Sie müssen sich aber, um für unschuldig gehalten zu werden, von diesen Erwartungen ›frei-erzählen‹. Die Darstellungsweise des Ereignisses soll also eine andere, vor allem überzeugende Wirklichkeit schaffen, die sich mit den Erwartungen der Zuhörerschaft und den Zielen der Verurteilten deckt. Das verurteilte Subjekt versucht durch die performative Erzeugung eines ›unschuldigen‹ Bildes von sich selbst unter Beweis zu stellen, dass es zu Unrecht Teil des Machtdiskurses vor Gericht geworden sei. Jedoch ermöglicht das Gnadengesuch nicht, die Rechtmäßigkeit eines Urteils anzufechten. Vielmehr soll gemäß dem Sprichwort ›Gnade vor Recht‹ walten. Aus diesem Grund sind für eine Zustimmung bzw. Ablehnung des Gnadengesuchs familiäre und private Veränderungen der Verurteilten entscheidend. Dennoch und deshalb ist diese Quellenform für die vorliegende Untersuchung wichtig, klassifizieren und beurteilen die Verurteilten ihr vergangenes Verhalten als positiv bzw. exkulpieren dieses, um die Wahrscheinlichkeit eines Erfolges zu erhöhen.

Des Weiteren sind es nicht nur bewusst gesteuerte performative Selbstbilder, die sich im Laufe des Erzählens vor Gericht finden. Vielmehr konstruieren alle Prozessbeteiligten und somit auch die Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten Bilder, Geschichten und Vorstellungen auf bewusste wie auch unbewusste Weise: bewusst, weil ihre Narrative als Mittel der Begründung dienen, unbewusst, da ihnen die Gründe für die jeweilige Konstruktion nicht immer bis zuletzt klar sein können.<sup>57</sup> So findet sich hier eine Performativität auf zwei Ebenen: einerseits auf eine explizite Weise, die u. a. ein illokutionäres Verb aufweist, und andererseits auf

---

56 S. Müller-Mall, *Performative Rechtserzeugung*, S. 61.

57 »[T]hese tacit understandings are communicated through images, stories, and other symbols [...] This transmission takes place at an unconscious level and is distinct from the conscious process of reasoning [...]. [S]torytelling literature teaches, the way to proceed is not through the use of stories, which can operate at a deep level of mindset construction, just like the societal racist and sexist stories they seek to combat.« D.A. Farber, S. Sherry, *Legal Storytelling and Constitutional Law*, S. 49.

eine implizite Weise, die eben nicht unbedingt die Nennung eines illokutionären Verbes erfordert, aber dennoch als Sprechakt benennbar ist.

## 1.4 Quellenkorpus

Auch wenn die Kategorisierung von Narrativen in glaubhaft und nicht-glaubhaft bzw. ihrer Vermittler als glaubwürdig bzw. unglaubwürdig eine alltägliche kognitive Leistung unseres Daseins darstellt, muss der Aussage im juristischen Kontext noch einmal eine größere Aufmerksamkeit entgegengebracht werden. Narratologische Konzepte wie die zum unzuverlässigen Erzählen, zum performativen Erzählen sowie zur (fragmentarischen) Selbsterzählung vermögen es, die nötige quellenkritische Aufmerksamkeit für die Besonderheit narrativer Quellen wie den getroffenen Aussagen im Laufe von NSG-Verfahren zu erbringen.

Die Einflüsse auf die Prozessdynamik, bedingt durch die anderen Teilnehmer vor Gericht, soll trotzdem – soweit es das jeweilige Gerichtsprotokoll möglich macht – berücksichtigt werden. Dies soll aber nur dann der Fall sein, wenn sich tatsächlich ein solcher Zusammenhang innerhalb der dramatischen Struktur des jeweiligen Verfahrens finden und sich die Aussage auf das Prozessgeschehen übertragen lässt. Auch findet das gesamte juristische Verfahren in der Untersuchung Beachtung. Daher werden nicht nur die Aussagen, die während der Hauptverhandlung selbst gemacht wurden, berücksichtigt, sondern ebenso vor- und nachprozessuale Erzählungen.

Um möglichst übergreifend gültige Aussagen über diese Quellen und ihre Inhalte der zweiten Ebene geben zu können, wurde für die Analyse folgendes Quellenkorpus zusammengestellt.

### 1.4.1 Dachauer Hauptverfahren

Die vier ausgewählten Konzentrationslager – Dachau, Mauthausen, Neuengamme und Ravensbrück – sowie die dazugehörigen juristischen Verfahren wurden aus unterschiedlichen u. a. auch aus pragmatischen Gründen wie Zugänglichkeit und Umfang der Aktenbestände ausgewählt. Nachdem Theodor Eicke das Konzentrationslager Dachau umstrukturiert hatte, erlangte dieses Modellcharakter sowohl für bereits bestehende als auch für neue Lager. Der Dachauer Hauptprozess fand vom 15. November bis zum 13. Dezember 1945 auf dem Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers Dachau statt. Dieses Verfahren der amerikanischen Alliierten stellte neben dem britischen Bergen-Belsen-Prozess eines der ersten (alliierten) Verfahren wegen NS-Verbrechen dar. Zu den Angeklagten gehörten prominente Personen der Lager-SS wie Martin Weiß – ehemaliger Kommandant des Vernichtungslagers Majdanek und des Konzentrationslagers Dachau – oder der Tropenmediziner

Klaus Schilling – der ehemalige Direktor der tropenmedizinischen Abteilung des Robert-Koch-Instituts führte an Dachauer Häftlingen Malaria-Experimente durch. Diese hierarchisch höher gestellten Persönlichkeiten verfügten über eine andere erzählerische Darstellungskompetenz und eine andere (strategische) Vorgehensweise, allein weil sie bereits zum Zeitpunkt der Verbrechen auf ein anderes Wissen zugreifen konnten, als hierarchisch niedrig gestellte Angehörige der Lager-SS. Das Dachauer Hauptverfahren folgte der amerikanischen Militärprozessordnung, die stark an die zivile Strafprozessordnung angelehnt ist, weshalb ein ausführliches Wortprotokoll der damaligen Hauptverhandlung überliefert ist. Dieses eröffnet einen detaillierten Einblick in das Prozessgeschehen und entfaltet durch die Möglichkeit des Kreuzverhörs in der Hauptverhandlung eine besondere erzählerische Dynamik.

## 1.4.2 Österreichische Volksgerichtsprozesse

Ähnlich aussagekräftige Akten finden sich im Falle der österreichischen Volksgerichtsprozesse zu Verbrechen im Konzentrationslager Mauthausen und seinen Außenlagern. Mehrheitlich fanden diese Verfahren vor dem Landgericht Wien und Linz statt. Die Protokolle davon sind heute in den jeweiligen Landesarchiven zugänglich. Die Volksgerichte, ordentliche Senate der jeweiligen Landesgerichte, waren in den Jahren von 1945 bis 1955 auf Basis des Verbotsgesetzes (VG) und des Kriegsverbrechergesetzes (KVG) für sämtliche NSG-Komplexe und die Entnazifizierung in Österreich zuständig. Die Akten lassen in der Mehrheit einen Eindruck über das gesamte Verfahren zu. Sie reichen von der Befragung der Beschuldigten über die Anklage bis hin zum Urteil und zu möglichen Gnadengesuchen der Verurteilten. Die ausführlichen Protokolle sind durch den Protokollanten geglättet und bis auf wenige Ausnahmen sind die Fragen von Richter, Staatsanwalt oder Verteidigung nicht dokumentiert. Trotzdem kann, mit den vor- und nachprozessualen Erzählungen in Relation gesetzt und mit den durchaus häufig von den Angeklagten verfassten handschriftlichen Äußerungen abgeglichen, ein umfassendes Bild über die Frauen und Männer sowie deren Erzählungen gewonnen werden. Anders als im Dachauer Mauthausen-Prozess<sup>58</sup>, der von den Amerikanern im Jahre 1946 geführt wurde, befanden sich unter den Angeklagten der Volksgerichte Linz und Wien in der Hierarchie der Lager-SS rangniedrig stehende Personen. Mit dieser

---

58 Von März bis Mai 1946 führte das amerikanische Militär einen Kriegsverbrecherprozess gegen ehemalige Angehörige der Konzentrationslager-SS und Personen, die in Zusammenhang mit Verbrechen im KZ Mauthausen standen, durch. Neben dem zweiten Schutzhaftlagerführer Johann Altfuldisch waren u.a. auch der Gauleiter von Oberösterreich, August Eigruber, sowie 59 weitere Personen angeklagt. Insgesamt 49 der Angeklagten wurden hingerichtet. Florian Freund, Der Mauthausen-Prozess. Zum amerikanischen Militärgerichtsverfahren in Dachau im Frühjahr 1946, in: Dachauer Hefte 13 (1997), S. 99-118.

untergeordneten Stellung ging auch meist eine andere soziale Herkunft, die sich aber nur bedingt auf das Erzählen auswirkte, einher.

### 1.4.3 (Bundes-)Deutsche Verfahren zu Verbrechen im Konzentrationslager Ravensbrück und Neuengamme

Der dritte Verfahrenskomplex befasst sich mit Prozessen zu Verbrechen im ehemaligen Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück und dem Konzentrationslager Neuengamme.<sup>59</sup> Es handelt sich bei den Angeklagten um Frauen. Die beiden Prozesse, einer 1948 vor dem Hamburger, der spätere 1951 vor dem Berliner Landgericht, beschäftigen sich im ersten Fall mit ehemaligen weiblichen Funktionshäftlingen und im zweiten Fall mit einer ehemaligen Angehörigen des weiblichen SS-Gefolges, die in den späten Kriegsjahren als Aufseherin in einem der Außenlager von Ravensbrück tätig war. Die Suche nach weiblichen Angeklagten für die vorliegende Untersuchung führte automatisch zur Nachforschung nach Verfahren, die sich mit dem Konzentrationslager Ravensbrück befassten. Mittels der NSG-Datenbank am Institut für Zeitgeschichte München konnten aber nur zwei Verfahren gefunden werden, die diese beiden Auswahlkriterien – weibliche Angeklagte und Tatort Konzentrationslager Ravensbrück – erfüllen konnten. Eines stellte sich letztlich aber als Verfahren heraus, welches zuvorderst die Geschehnisse im Außenlager Beendorf verhandelte. U.a. war es die ›Aktenkonkurrenz‹ zwischen den Alliierten und westdeutschen Behörden sowie die fehlende Tatortzuständigkeit der westdeutschen Staatsanwaltschaft, die letztlich dazu führte, dass sich nur zwei westdeutsche NSG-Verfahren mit Verbrechen im Konzentrationslager Ravensbrück befassten, bei dem noch dazu Frauen als Angeklagte auftraten.<sup>60</sup>

## 1.5 Methodische Vorgehensweise und Struktur

Die unterschiedlichen Methoden des Projektes werden auf je unterschiedliche Quellentypen des Korpus in jeweils drei Hauptkapiteln angewandt. Stets werden drei ehemalige Angehörige der Lager-SS oder Zivilisten, die wie der Tropenmediziner Klaus Schilling eng mit der SS zusammengearbeitet haben, analysiert. Außerhalb dieser Trias soll dann die jeweilige Äußerung im Verfahren gegen einen weiblichen oder männlichen Funktionshäftling untersucht werden. Im Vorfeld der

59 Es gab zwar ab dem Jahr 1941 auch ein kleines Lager für Männer innerhalb des Lagerkomplexes von Ravensbrück, jedoch beschäftigten sich das hier untersuchte Verfahren ausschließlich mit dem wesentlich größeren Frauenlager.

60 Edith Raim, *Justiz zwischen Diktatur und Demokratie. Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland 1945-1949* (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 96), München 2013, S. 1007.

Analysen finden sich einführende, aber auch projektbezogene Forschungsdarstellungen zum Thema, die die Vorgehensweise nicht nur transparent, sondern auch wiederholbar im Sinne einer quellenkritischen Vorgehensweise machen sollen. Alle hier untersuchten Modi des Erzählens der Männer und Frauen finden sich immer wieder im gesamten juristischen Verfahren. Dennoch überwiegen bestimmte Erzählweisen und Erzählcharakteristika in signifikanter Weise nach Zeitpunkt bzw. Fortgang des juristischen Verfahrens, weshalb die jeweiligen Kapitel eine bestimmte Aussageform untersuchen.

#### Unzuverlässiges Erzählen in vorprozessualen Aussagen

Zu Beginn wird das unzuverlässige Erzählen auf vorprozessuale, schriftliche Eingaben der Beschuldigten vor Gericht bezogen. Da es sich um geschlossene und umfangreiche Darlegungen noch vor Erhebung der Anklageschrift handelt, ist die erzählerische Motivation der beschuldigten Männer und Frauen besonders hoch, diese zu beeinflussen oder gar abzuwenden. In der Folge finden sich zahlreiche Marker des unzuverlässigen Erzählens, wie z.B. wiederholte Wirklichkeitsbeteuerungen, lexikalische Indikatoren oder Floskeln. Das unzuverlässige Erzählen ist eine Interpretationsstrategie, die von der RezipientIn angewandt wird, um Äußerungen des Erzählers, die widersprüchlich sind, in eine kohärente Interpretation einbauen zu können. Mit Hilfe dieses Konzepts kann mehr über »Informationsstand, psychologische Disposition, Normen und Werte sowie d[ie] Triebstruktur«<sup>61</sup>, von der die Bedürfnisse der Akteure abhängen, herausgefunden werden. Da das Konzept des unzuverlässigen Erzählens auf Basis von literarisch-poetischen Texten entworfen wurde, müssen die in der bisherigen Forschung gelisteten Marker für unzuverlässiges Erzählen nach ihrer Tauglichkeit für die Diagnose eines unzuverlässigen Erzählens im Faktualen überprüft werden. Die Arbeit sieht sich deshalb auch als eine Erfüllung der Aufforderung, die Untersuchung von unzuverlässigem Erzählen auch in faktualen Texten vorzunehmen. Die geschichtswissenschaftliche Quellenkritik operierte bisher durchaus in dem Wissen um Unzuverlässigkeit der Quellen, jedoch wurde die sprachliche Ebene dieses Problems bisher nur wenig beachtet.

#### (Fragmentarische) Selbsterzählung in der Hauptverhandlung

Im Falle der (fragmentarischen) Selbsterzählung soll ein *close-reading* der protokollierten Hauptverhandlungen unternommen werden. Da aufgrund der unterschiedlichen Prozessordnungen in den (bundes-)deutschen Verfahren keine Protokolle existieren, werden an dieser Stelle nur die Aussagen Angeklagter des Dachauer

---

61 Dagmar Busch, Unreliable Narration aus narratologischer Sicht: Bausteine für ein erzähltheoretisches Analyseraster, in: Ansgar Nünning (Hg.), Unreliable Narration. Studien zur Theorie und Praxis unglaubwürdigen Erzählens in der englischsprachigen Erzählliteratur, Trier 2013<sup>2</sup>, S. 41-58, S. 50.

Prozesses und der österreichischen Volksgerichte analysiert. Die zweite Methodik der Studie bedient sich u.a. den Überlegungen der linguistischen Gesprächsanalyse bzw. Konversationsanalyse, wie sie für die Untersuchung von Alltagserzählungen verwendet wird und sich so der Diskursforschung anschließt. Die Erzählung vor Gericht und die Aussagen der Angeklagten im Ganzen dienen als Argumentation für einen Widerspruch des in der Anklage formulierten Tatbestands. Aus diesem Grund zeigen die Selbsterzählungen argumentative Aktivitäten wie ›Begründen‹ und ›Einwenden‹ oder argumentative Schlussmuster werden angewandt, die logisch rekonstruiert werden können.<sup>62</sup> Die Gerichtsrede kann somit zur Textsorte der Argumentation gezählt werden und zugespitzt formuliert stellt die Erzählung vor Gericht einen argumentativen Akt dar. Dieser ist vor allem von einer Selbstdarstellung des Angeklagten geprägt, die im Folgenden als ›Selbsterzählung‹ bezeichnet werden soll. Die »Herstellung von Kohäsion/Kohärenz [also die Anordnung der] Ereignisse in eine sequenzielle sprachliche Abfolge«<sup>63</sup> ist eine Folge davon. Aufschlussreich ist die Eruierung von argumentativen Schritten, da eine Aussage stets als ein »Handlungsproblem [und] daher seiner allgemeinsten Form nach als Problemlösungsverfahren zu charakterisieren [ist].«<sup>64</sup> Damit ist verbunden, dass die (fragmentarische) Selbsterzählung der Hauptverhandlung für die RezipientInnen eine narrativ erzeugte Identität greifbar macht.

Wie dies erreicht wird, stellt sich als eine der Analysefragen. Aber gerade die Erzählung als Argument kann deshalb ein hoher Erfolg für die Erzählenden sein, da durch »emotionale und evaluative Qualifizierungen: [...] Lebendigkeit und psychologische Nähe des Geschehens durch narrative Präsentation von Ereignissen [erreicht wird und somit] ein Zugang zum Erzählten«<sup>65</sup> überhaupt erst möglich ist. Dies findet sich durch die Herausarbeitung von »evaluative[n] Äußerungen [in] der Bandbreite von subtilen Andeutungen bis hin zu eindeutigen Stellungnahmen«<sup>66</sup>.

#### Performatives Erzählen in den Gnadengesuchen

Die dritte methodische Vorgehensweise, die Analyse eines performativen Erzählens, spielt in Bezug auf die Analyse der Gnadengesuche eine Rolle. Dieser Quellentyp beinhaltet nicht nur implizite, sondern auch explizite illokutionäre Sprechakte. Dies liegt daran, dass das Gnadengesuch stets ein Angebot bzw. Versprechen

---

62 Arnulf Deppermann, Desiderata einer gesprächsanalytischen Argumentationsforschung, in: Ders., Martin Hartung (Hg.), Argumentieren in Gesprächen. Gesprächsanalytische Studien, Tübingen 2006<sup>2</sup>, S. 10-26, S. 19.

63 Hartmut Seitz, Lebendige Erinnerungen. Die Konstitution und Vermittlung lebensgeschichtlicher Erfahrung in autobiographischen Erzählungen, Bielefeld 2004, S. 76.

64 A. Deppermann, Desiderata einer gesprächsanalytischen Argumentationsforschung, S. 22.

65 H. Seitz, Lebendige Erinnerungen, S. 76.

66 Ebd.

des Verurteilten enthält, das im Gegenzug ein Entgegenkommen des Gerichts erbringen soll.

Das Phänomen der Performativität tritt im vorliegenden Quellenkorpus auf, da ein juristisches Verfahren an sich ein performatives Phänomen ist. Das Urteil stellt einen »illokutionäre[n] Sprechakt [dar], der [die] Lesart des Geschehens für alle Parteien festlegt«<sup>67</sup>. Der performative Charakter des juristischen Verfahrens ist in den hier untersuchten Fällen besonders prägnant, da die Prozesse im Bereich der Übergangsgerechtiz (*Transitional Justice*) anzusiedeln sind. Gleichzeitig ist diese Verortung entscheidend, da ein signifikantes Merkmal solcher Verfahren das unterschiedliche Normensystem von Handlungs- und Erzählgegenwart ist. Die hierdurch verursachte erzählerische ›Verunsicherung‹ gilt es, mittels der erwähnten narratologischen Phänomene offenzulegen. Das Gnadengesuch ist, wie auch das richterliche Urteil, in Gänze ein illokutionärer Sprechakt mit performativem Charakter. Es geht den Verurteilten darum, sich in den wirklichkeitskonstituierenden Sprechakt des richterlichen Urteils einzufügen. Ihre Äußerungen müssen sich den weltlichen Anforderungen anpassen. Häufig finden sich Formen des impliziten Sprechaktes ohne illokutionäres Verb.<sup>68</sup>

Für die nachfolgende Analyse sind neben der Unterscheidung dieser fünf Sprechakte folgende drei Punkte herauszuarbeiten: erstens, der illokutionäre Zweck (*illocutionary point*), der das Ziel der Äußerung benennt und zweitens, die psychische Einstellung (*psychological state*) der Sprechenden bzw. Schreibenden beinhaltet. Auch der dritte Punkt, das Korrelat zwischen Äußerung und Tatsache (*direction of fit*) ist wichtig, insofern eine Änderung der Wirklichkeit durch den Sprechakt erfolgen soll.<sup>69</sup> Wichtig ist, um es noch einmal zu erwähnen, dass ein illokutionäres Verb nur einen expliziten Sprechakt markiert, die impliziten Sprechakte jedoch gerade, weil sie ›im Verborgenen‹ geschehen, eine besondere Aufmerksamkeit – hinsichtlich ihres Auffindens, aber auch wegen ihrer semantischen Bedeutung – erfordern.

---

67 Anke van Kempfen, *Die Rede vor Gericht. Prozeß, Tribunal, Ermittlung: Forensische Rede und Sprachreflexion bei Heinrich von Kleist, Georg Büchner und Peter Weiss* (Rombach Wissenschaften. Reihe *Cultura*, Bd. 39), Freiburg i.Br. 2005, S. 10.

68 Sven Staffeldt, *Einführung in die Sprechakttheorie. Ein Leitfaden für den akademischen Unterricht*, Tübingen 2008, S. 35.

69 John R. Searle, *Making the Social World. The Structure of Human Civilization*, New York 2010, S. 28. Götz Hindelang, *Einführung in die Sprechakttheorie* (Germanistische Arbeitshefte, Bd. 27), Tübingen 1983, S. 46f.